

# Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung

Der Bürgerbeauftragte ist im Bereich der Umsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung tätig. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass **Diskriminierung ein rechtlich definierter Begriff ist. Hierbei handelt es sich nicht um jedwedes ungerechtes Unterscheiden von Menschen, sondern nur ein Unterscheiden, wie im Gesetz definiert ist.**

## 1. Was ist Diskriminierung?

**Diskriminierung** ist laut Gesetz eine **Benachteiligung, die auf einem verbotenen Grund beruht und sich gleichzeitig in Rechtsverhältnissen abspielt, wo dies untersagt ist** (siehe unten). Damit eine bestimmte Behandlungsweise als diskriminierend und damit gesetzlich verboten angesehen werden kann, reicht ein Gefühl der persönlichen Ungerechtigkeit nicht aus. Dafür müssen die beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sein. Beispiele für typisch diskriminierenden Umgang sind die Nichteinstellung einer Frau, weil sie Kinder zu versorgen hat, die Nichtbedienung von Roma im Restaurant, die Nichteinstellung von Arbeitnehmern kurz vor dem Rentenalter u. Ä.

Erwähnenswert ist außerdem, dass das Gesetz auch **Belästigung** (Herausbildung eines demütigenden und feinseligen Umfelds, z. B. Lächerlichmachen der Behinderung eines Arbeitnehmers oder Schülers), einschließlich sexueller Belästigung, außerdem **Verfolgung, Anweisung** und **Anstiftung** zur Diskriminierung als Diskriminierung ansieht.

Am Arbeitsplatz kann Diskriminierung in ganz spezifischen Formen auftreten: als Mobbing und Bossing. Details dazu enthält das Informationsblatt „Schikane am Arbeitsplatz: Mobbing, Bossing und Diskriminierung“.<sup>1</sup>

## 2. Was sind also sog. Diskriminierungsgründe und in welchen Bereichen ist Diskriminierung verboten?

Laut Antidiskriminierungsgesetz<sup>2</sup> liegt nur dann Diskriminierung vor, wenn eine Person in Bereichen, wo es das Gesetz untersagt, aus einem der verbotenen Gründe (z. B. Alter, sexuelle Orientierung) ungleich behandelt wird (z. B. medizinische Versorgung, Bildung). Wenn Sie der Auffassung sind, dass einer der in der linken Spalte angeführten Gründe zu Ihrer Benachteiligung geführt hat **und dies gleichzeitig** in einem der Bereiche aus der rechten Spalte der Fall war, so sind Sie möglicherweise Opfer von Diskriminierung geworden. Der Diskriminierungsgrund kann sich in einem beliebigen gesetzlich definierten Bereich äußern (**siehe die nachstehende Tabelle**):

<b>Diskriminierungsgründe:</b>
Rasse, ethnische Herkunft, Nationalität
Geschlecht
Sexuelle Orientierung
Alter
Behinderung
Religion
Glaube, Weltanschauung

<b>Bereiche:</b>
Beschäftigung, Beruf, Dienstverhältnis
Zugang zu Beruf und Gewerbe
Bildung
Soziale Absicherung
Medizinische Versorgung
Mitgliedschaft in Berufskammern und in Gewerkschaften
Waren und Dienstleistungen, einschließlich Wohnen

<sup>1</sup> Informationsblatt auf den Internetseiten des Bürgerbeauftragten unter [www.ochrance.cz](http://www.ochrance.cz) im Abschnitt Lebenssituationen – Probleme und Lösungen

<sup>2</sup> Gesetz Nr. 198/2009 GBl. über Gleichbehandlung und über rechtliche Mittel zum Schutz vor Diskriminierung und über die Änderung einiger Gesetzes (Antidiskriminierungsgesetz), in der Fassung der späteren Vorschriften

Weitere Gesetze enthalten andere Diskriminierungsgründe – z. B. **Sprache, soziale Herkunft, Mitgliedschaft in politischen Parteien und Bewegungen, Ehe- und Familienstand oder Pflichten gegenüber der Familie und andere.**

Konkrete **Beispiele für Diskriminierung** sind folgende Situationen: Nichteinstellung eines Arbeitnehmers aufgrund seiner Behinderung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitnehmer aufgrund seines Alters, Verweigerung der Vergütung einer schwangeren Beschäftigten, Verweigerung medizinischer Leistungen wegen der sexuellen Orientierung des Patienten, Nichtaufnahme eines Kindes in eine Vorschuleinrichtung wegen der Zugehörigkeit zur ethnischen Gruppe der Roma, Nichtausgabe einer Kreditkarte an einen Kunden über 70 Jahre, Kündigung des Mietverhältnisses aufgrund der Religion u. a.

Zum besseren Verständnis, was als diskriminierend aufzufassen ist, sind auf den Internetseiten des Bürgerbeauftragten<sup>3</sup> einzelne Fälle dargestellt, die der Bürgerbeauftragte in der Vergangenheit geprüft hat. Im Zweifelsfall geben die Mitarbeiter der Abteilung Gleichbehandlung des Büros des Bürgerbeauftragten Auskunft. Ihre Erreichbarkeiten sind auf den Internetseiten veröffentlicht.<sup>4</sup>

### **3. Wie kann man sich gegen Diskriminierung wehren?**

In einigen Bereichen, wo Diskriminierung verboten ist, führen die Verwaltungsbehörden entsprechende Kontrollen durch:

- Falls Sie von Ihrem Arbeitgeber diskriminierend behandelt werden, können Sie sich mit einer Beschwerde an das Gebietsarbeitsinspektorat (OIP) wenden.<sup>5</sup> Gleiches gilt, wenn Sie als Bewerber Opfer von Diskriminierung werden.<sup>6</sup>
- Ein geschädigter Verbraucher kann sich an die Tschechische Handelsinspektion (ČOI), ggf. an die Tschechische Nationalbank (ČNB) wenden.
- Kommt es im Bildungsbereich zur Diskriminierung, kann die Tschechische Schulinspektion (ČŠI) informiert werden usw.

**In der angeführten Weise lässt sich also die Ausräumung des mangelhaften Zustandes erreichen, jedoch keine Genugtuung oder Ersatz in Geld verlangen.** Hier sei daran erinnert, dass der Bürgerbeauftragte berechtigt ist, die Vorgehensweise staatlicher Verwaltungsorgane zu prüfen. Sollten Sie der Auffassung sein, dass eine Behörde Ihre Beschwerde in Bezug auf Diskriminierung nicht im Einklang mit der Rechtsordnung bearbeitet hat, können Sie sich an den Bürgerbeauftragten wenden.

**Neben der Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (falls es eine solche gibt) einzulegen, kann man bei Diskriminierung vor Gericht klagen.** Als Diskriminierungsopfer sind Sie in einem solchen Fall berechtigt, nicht nur die Einstellung des diskriminierenden Handelns und die Beseitigung seiner Folgen zu fordern, sondern auch eine angemessene Genugtuung (z. B. Entschuldigung) zu verlangen. Außerdem kann der Ersatz eines Nichtvermögensnachteils in Geld gefordert werden.

Für den Erfolg in einem Gerichtsverfahren ist es erforderlich, dass die **Beweislage** zumindest teilweise gesichert ist. Das Diskriminierungsopfer muss nachweisen, dass es nachteilig behandelt worden ist. **Wenn Sie schon vorab wissen** (z. B. aus vorherigen Erfahrungen), **dass Sie diskriminierender Behandlung ausgesetzt sein können** (wenn Sie zu einem Einstellungsgespräch, in eine Immobilienbüro u. Ä. gehen), **so versuchen Sie, den Verlauf zu aufzuzeichnen.** Unter bestimmten Umständen kann eine Audioaufzeichnung als Beweis dienen. Wichtig sind auch Zeugenaussagen. Außerdem ist die schriftliche Form der Kommunikation empfehlenswert (Bewerbung für eine Stellenausschreibung u. A.)

<sup>3</sup> <http://www.ochrance.cz/diskriminace/pripady-ochrance/>

<sup>4</sup> <http://www.ochrance.cz/kontakty/>

<sup>5</sup> [www.suip.cz](http://www.suip.cz)

<sup>6</sup> Weitere Informationen zur Arbeitsinspektion enthält das Informationsblatt des Bürgerbeauftragten „Arbeitsrechtsverhältnisse und Arbeitsinspektion“, das ebenfalls unter [www.ochrance.cz](http://www.ochrance.cz) im Abschnitt Lebenssituationen – Probleme und Lösungen verfügbar ist.

#### 4. Wie hilft der Bürgerbeauftragte Diskriminierungsopfern?

Gemäß dem Gesetz über den Bürgerbeauftragten gewährt der Bürgerbeauftragte Diskriminierungsopfern **methodische Unterstützung**:

- Er beurteilt, ob es sich tatsächlich um Diskriminierung laut Antidiskriminierungsgesetz handeln kann.
- Er berät Diskriminierungsopfer, was sie tun können, an wen sie sich wenden können und wie sie die Einleitung eines Verfahrens wegen Diskriminierung beantragen können.

Wenn Sie beim Bürgerbeauftragten eine Prüfung wegen Diskriminierung beantragen möchten, sollten Sie zunächst genau benennen, worin die diskriminierende Behandlung Ihrer Meinung nach besteht. Die Beschwerde ist mit allen eine Diskriminierung belegenden Beweisen zu versehen. Andernfalls kann der Bürgerbeauftragte nur sehr schwer beurteilen, ob tatsächlich Diskriminierung vorliegt.

Der Bürgerbeauftragte kann nicht:

- die Kosten einer eventuellen Klage und Rechtsvertretung übernehmen,
- Diskriminierungsopfer vor Gerichten vertreten (siehe dazu das Informationsblatt des Bürgerbeauftragten „Brauchen Sie rechtliche Unterstützung?“<sup>7</sup>).

#### 5. Welche weiteren Aufgaben hat der Bürgerbeauftragte im Kampf gegen Diskriminierung?

Zu den weiteren Aktivitäten des Bürgerbeauftragten im Bereich der Gleichbehandlung gehört die Durchführung von Untersuchungen und die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zu aktuellen Diskriminierungsthemen (siehe auch die Internetseiten des Bürgerbeauftragten). Der Bürgerbeauftragte kommuniziert außerdem mit europäischen Organisationen, die sich mit der Frage der Gleichbehandlung befassen und tauscht nützliche Informationen mit ihnen aus.

---

<sup>7</sup> Siehe [www.ochrance.cz](http://www.ochrance.cz) in Abschnitt Lebenssituationen – Probleme und Lösungen